

## **Bund alt-katholischer Frauen Deutschlands (baf)**

– Satzung –

### **I. Zweck und Aufgaben**

#### **§1**

Der Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands (baf) dient der Verbindung der Frauen innerhalb des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland.

Er unterstützt die Frauenkreise

- a) in ihrer gemeindlichen Arbeit
- b) im überörtlichen Zusammenwirken
- c) im Einsatz für gesamtkirchliche und gesellschaftliche Aufgaben.

Frauen in der Diaspora finden über den Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands die Möglichkeit zum Kontakt mit anderen alt-katholischen Frauen.

#### **§2**

Der Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands hat die Aufgabe, die altkatholischen Frauen im Verständnis für ihren christlichen Auftrag zu bestärken und an der Vertiefung des geistlichen Lebens mitzuarbeiten. Er wirkt mit bei der Verwirklichung ökumenischer und missionarischer Anliegen des Bistums.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

Mitglieder im Bund Alt-Katholischer Frauen sind Frauen, die eine Beitrittserklärung unterschrieben haben. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder Tod. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

#### **§ 4**

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied Stimmrecht mit einer Stimme.

#### **§5 entfällt**

#### **§6**

Rundschreiben des Bundes Alt-Katholischer Frauen Deutschlands gehen a) an die jeweilige Vorsitzende der örtlichen Frauenkreise, (Frauenvereine), die die Mitglieder darüber informiert.

b) an die Einzelmitglieder.

#### **§ 7**

Die Mitglieder sind in der Gestaltung der Frauenkreise und ihrer gemeindlichen Aufgaben selbstständig.

### **III. Geschäftsführung**

#### **§8**

Organe der Geschäftsführung sind Vorstand und Hauptversammlung.

#### **§9**

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird auf vier Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, bestellt eine Rechnerin und verteilt die Aufgaben. Wenn die Rechnerin Mitglied des Vorstandes ist, kann sie nicht Vorsitzende oder deren Stellvertreterin sein.

#### **§10**

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, rücken Ersatzmitglieder nach, die im Anschluss an die Vorstandswahl auf der Hauptversammlung zu wählen sind.

#### **§11**

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen oder einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des Gegenstandes der Beratung oder des Beschlusses dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle sieben Mitglieder eingeladen und vier erschienen sind.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die Zustimmung von vier Mitgliedern.

#### **§ 12**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundes Alt-Katholischer Frauen Deutschlands zwischen den Hauptversammlungen. Die Vorsitzende vertritt den Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands nach außen. Sitz ist im Ordinariat, 53115 Bonn, Gregor-Mendel-Straße 28.

### **IV. Hauptversammlung**

#### **§13**

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung soll sechs Wochen vorher mit vorläufiger Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung müssen drei Wochen zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Tagungsordnung hat außer den Anträgen zu umfassen:

- a) Bericht der Vorsitzenden über den Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands und die Tätigkeit des Vorstandes,
- b) Bericht der Rechnerin,
- c) Bericht der Rechnungsprüferinnen,
- d) Entlastung des Vorstandes

#### **§ 14**

Die ordentliche Hauptversammlung soll alle zwei Jahre einberufen werden. Alle vier Jahre ist die Hauptversammlung verbunden mit der Vorstandswahl.

#### **§ 15**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn 60 Stimmberechtigte aus mindestens drei Gemeinden unter Angabe der Gründe dies beantragen.

#### **§16**

Bei Abstimmungen in der Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

### **V. Auflösung**

#### **§ 17**

Wenn der Antrag auf Auflösung des Bundes Alt-Katholischer Frauen Deutschlands gestellt wird, ist die Meinung aller dem Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands angehörigen Mitglieder einzuholen und zu berücksichtigen.

Die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Nach Auflösung fällt das Vermögen des Bundes Alt-Katholischer Frauen Deutschlands an das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zur Verwendung für einen von der Auflösungsversammlung benannten kirchlichen bzw. gemeinnützigen Zweck.

**Diese Satzung wurde beschlossen am 25. Oktober 2019 in Schmerlenbach. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

**Die vorangegangene Satzung ist damit aufgehoben.**